

# GR\_GERICHTE SK1 2010 37 vom 27. September 2010

GR Gerichte, 2010-09-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK1\\_2010\\_37](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2010_37)

FR: GR\_GERICHTE SK1 2010 37 du 27 septembre 2010

IT: GR\_GERICHTE SK1 2010 37 del 27 settembre 2010

## Regeste

Widerhandlung gegen die Jagd- und Waffengesetzgebung | Jagd/Fischerei JSG/BGF

## Erwägungen

### E. 1

O. ....

### E. 2

X. ist schuldig der mehrfachen Widerhandlung gegen Art. 17 Abs. 1 lit. a, c und i JSG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 lit. b JSV, der mehrfachen Widerhandlung gegen Art. 33 Abs. 1 lit. a WG, der mehrfachen Widerhandlung gegen Art. 26 Abs. 1 WG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 1 lit. e WG und der mehrfachen Widerhandlung gegen Art. 18 Abs. 1 lit. b JSG.

### E. 3

Dafür werden bestraft a) O. .... b) X. zu einer Geldstrafe von 70 Tagsätzen zu je CHF 100.00, bedingt bei einer Probezeit von zwei Jahren, sowie zu einer Busse von CHF 700.00, ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von 7 Tagen. Die erstandene Polizeihaft von zwei Tagen wird im Vollzugsfall in Form von drei Tagessätzen an die Geldstrafe angerechnet.

### E. 4

O. ....

### E. 5

X. wird die Jagdberechtigung in Anwendung von Art. 20 Abs. 1 lit. b JSG für die Dauer von vier Jahren verweigert.

### E. 6

Bei O. ....

### E. 7

Bei X. werden die Taschenlampe sowie das Zielfernrohr gestützt auf Art. 69 Abs. 1 StGB eingezogen. Das Kleinkalibergewehr, Marke Anschütz (Nr. 3010217), Kaliber .22 long rifle (mit ZF) sowie die in der Beschlagnahmeverfügung vom 4. Juni 2008 aufgeführte Munition werden gestützt auf Art. 31 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 WG richterlich eingezogen und verwertet (Gewehr) beziehungsweise vernichtet (Munition).

### E. 8

O. ....

## **E. 9**

X. wird in Anwendung von Art. 23 JSG in Verbindung mit Art. 51 KJG für das widerrechtlich erlegte Hirschkalb zu einer Ersatzleistung von CHF 332.50 verpflichtet.

## **E. 10**

Die Kosten des Gerichtsverfahrens von CHF 4275.90 gehen zu 3/5 (CHF 2565.55) zulasten von O. und zu 2/5 (CHF 1710.35) zulasten von X.. Die Untersuchungskosten der Staatsanwaltschaft von je CHF 2181.50 gehen zulasten von O. und X.. Die Kosten des Kreisamtes M. von je CHF 300.00 gehen zulasten von O. und X.. Die Kosten der Untersuchungshaft von je CHF 64.00, total CHF 128.00, gehen zulasten des Kantons Graubünden.

## **E. 11**

(Rechtsmittelbelehrung)

## **E. 12**

Mitteilung an: .... D. Hiergegen liess X. am 20. April 2009 beim Kantonsgericht von Graubünden Berufung einlegen mit dem Begehren: 1. Ziffer 5 des Urteils des Bezirksgerichtsausschusses Hinterrhein vom 18. März 2009, mitgeteilt am 31. März 2009, sei aufzuheben und die Verweigerung der Jagdberechtigung von vier Jahren sei, bei einer Probezeit von fünf Jahren, bedingt aufzuschieben. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge gemäss Gesetz. Mit Schreiben vom 23. April 2009 stellte die Vorinstanz das Begehren, es sei das Rechtsmittel abzuweisen, wobei sie zur Begründung auf die Ausführungen im an- gefochtenen Urteil verwies. In ihrer Vernehmlassung vom 07. Mai 2009 beantragte auch die Staatsanwalt- schaft die Abweisung der Berufung, unter Kostenfolge zulasten des Berufungsklä- gers. E. An der mündlichen Berufungsverhandlung vom 01. Juli 2009 vor der wegen der Bedeutung der Streitsache in Fünferbesetzung tagenden I. Strafkammer des Kantonsgerichts (Art. 12 Abs. 2 GOG, Art. 11 Abs. 1 KGV) waren der Angeklagte und Berufungskläger X., sein Verteidiger lic. iur. Luzi Bardill sowie als Vertreter des zuständigen Staatsanwalts lic. iur. Corsin Capaul Untersuchungsrichter lic. iur. Franz Moser anwesend. Der private Verteidiger und der Vertreter der Staatsanwaltschaft bestätigten dabei die in ihren schriftlichen Eingaben gestellten Begehren. Ausserdem gaben beide eine schriftliche Ausfertigung ihres Plädoyers zu den Akten.

Seite 6 — 11 F. Mit Urteil vom 01. Juli 2009, mitgeteilt am 09. Dezember 2009, erkannte das Kantonsgericht von Graubünden: 1. Die Berufung wird abgewiesen. 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 4'000.00 gehen zulasten von X.. Eine Umtriebsentschädigung wird nicht zugesprochen. 3. (Rechtsmittelbelehrung) 4. Mitteilung an: .... G. X. focht diesen Entscheid beim Schweizerischen Bundesgericht an. Mit Ur- teil vom 06. Juli 2010 (6B\_17/2010) erkannte dessen Strafrechtliche Abteilung: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen, das Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden vom 1. Juli 2009 aufgehoben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen. 2. Es werden keine Kosten erhoben. 3. Der Kanton Graubünden hat den Beschwerdeführer für das bundesge- richtliche Verfahren mit Fr. 3'000.00 zu entschädigen. 4. (Mitteilung) H. Der Rechtsvertreter von X. erhielt Gelegenheit, sich zu den noch offenen Fragen zu äussern. Er tat dies mit Eingabe vom 02. August 2010. II. Erwägungen 1. Dass X. wegen der in der Sachverhaltsdarstellung wiedergegebenen Ver- fehlungen der mehrfachen Widerhandlung gegen die in Ziff. 2 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs angeführten Bestimmungen des

Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG), der Verordnung des Bundes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) sowie des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) schuldig befunden wurde, blieb im Berufungsverfahren ebenso unangefochten wie die hierfür in Ziff. 3 lit. b des Dispositivs ausgesprochene Sanktion. Danach wurde X. bei einer Probezeit von zwei Jahren mit einer bedingten Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 100 Franken sowie mit einer Busse von 700 Franken belegt, an deren Stelle, sollte sie unbezahlt bleiben, eine Freiheitsstrafe von sieben Tagen treten würde. Im gleichen Zusammenhang hielt der Bezirksgerichtsausschuss Hinterrhein überdies noch unwidersprochen

Seite 7 — 11 fest, dass bei einem allfälligen Vollzug die Polizeihaft von zwei Tagen in Form von drei Tagessätzen an die Geldstrafe angerechnet werde. Nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens ist schliesslich die weitere gegenüber X. ergangene Anordnung der Vorinstanz, dass die beschlagnahmte Munition, ein Kleinkalibergewehr sowie ein Zielfernrohr und eine Taschenlampe eingezogen würden (Ziff. 7 des Dispositivs). Gleiches gilt in Bezug auf die Verpflichtung von X., für das widerrechtlich erlegte Hirschkalb eine Ersatzleistung zu entrichten (Ziff. 9 des Dispositivs). 2. Aufgehoben und durch eine andere Regelung ersetzt werden soll hingegen gemäss den Anträgen des Berufungsklägers die Ziff. 5 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs, wobei gleich anzumerken ist, dass die darin ausgesprochene Verweigerung der Jagdberechtigung, die den gleichen Voraussetzungen unterliegt wie deren Entzug, dem Grundsatz nach nicht beanstandet wird; dies zu Recht nicht. Soweit nämlich die X. vorgeworfenen, durchwegs vorsätzlich begangenen Verfehlungen Widerhandlungen im Sinne von Art. 17 JSG darstellen, musste ihm die Jagdberechtigung zwingend für mindestens ein Jahr und für höchstens zehn Jahre verweigert werden (Art. 20 Abs. 1 lit. b JSG). Dass der Bezirksgerichtsausschuss Hinterrhein eine Dauer von vier Jahren als gerechtfertigt ansah, wird von X. ebenso wenig in Frage gestellt, macht er doch in seiner Berufungsschrift nicht einmal andeutungsweise geltend, dass er von der Vorinstanz bei der Anwendung von Art. 20 JSG zu hart angefasst worden sei; er geht vielmehr in seinem Rechtsbegehren selber davon aus, dass es auch in diesem Punkt mit der Regelung gemäss angefochtenem Urteil sein Bewenden haben könne. Angesichts der Schwere der Verfehlungen erscheinen denn auch die vier Jahre, während derer der Verurteilte von der Jagdberechtigung ausgeschlossen wird, als durchaus angemessen. Erreichen will X. mit seiner Berufung hingegen, dass ihm für die Verweigerung der Jagdberechtigung der bedingte Vollzug gewährt werde. Der Berufungskläger wäre in diesem Fall mit einer fünfjährigen Probezeit einverstanden. 3. Wie es zuvor bereits der Bezirksgerichtsausschuss Hinterrhein in seinem Urteil vom 18. März 2009 getan hatte, vertrat auch das Kantonsgericht im inzwischen aufgehobenen Urteil vom 01. Juli 2009 die Auffassung, dass die Nebenstrafen des Entzugs und der Verweigerung der Jagdberechtigung von vornherein nur unbedingt ausgesprochen werden könnten. Laut den verbindlichen Ausführungen des Bundesgerichts in seinem Urteil vom 06. Juli 2010 ist dem indessen gerade

Seite 8 — 11 nicht so. Der Vollzug solcher Nebenstrafen kann vielmehr, falls die besonderen Voraussetzungen erfüllt sind, weiterhin aufgeschoben werden. Nach dem analog anwendbaren Art. 42 Abs. 1 StGB ist dies dann möglich, wenn es bei einem Angeeschuldigten wie X. keiner unbedingten Verweigerung der Jagdberechtigung bedarf, um ihn von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Das Gericht hat also

eine Prognose über sein künftiges Verhalten zu stellen. Dabei braucht es nicht die positive Erwartung, dass sich der Angeschuldigte bewähren werde, sondern es genügt bereits, dass er nicht zu Befürchtungen Anlass gibt, er könnte rückfällig werden. Zu beurteilen ist dies anhand aller wesentlichen Umstände, welche die Täterpersönlichkeit ausmachen (vgl. BGE 134 IV 1 E. 4.2 sowie 4.2.1 und 4.2.2 S. 5 f.; MARKUS HUG, in ANDREAS DONATSCH (Hrsg.), Kommentar StGB, 18. Aufl., Orell Füssli Verlag AG, Zürich 2010, N. 6 f. zu Art. 42 StGB; Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden vom 16. Juni 2010 [SK1 10 8] E. 7.a). Es lässt sich nicht beschönigen, dass X. in verwerflicher Art und Weise am Freveln von Wild beteiligt war und dass er dadurch in erheblichem Mass gegen die Jagd- und Waffengesetzgebung verstossen hat. Dies wirft ein ungünstiges Licht auf ihn. Auf der anderen Seite darf nicht übersehen werden, dass er als Nichtjäger unter dem schädlichen Einfluss eines Patentinhabers stand, dass er mit den Untersuchungsbehörden zusammengearbeitet und sich auch sonst einsichtig gezeigt hat. Weiter fällt in Betracht, dass er sich bislang im nunmehr beurteilten Bereich noch nichts zu Schulden kommen liess und dass die beiden Vorstrafen wegen grober Verletzung von Verkehrsregeln beinahe zehn Jahre zurückliegen. Ausserdem machte er glaubwürdig geltend, dass er die Jagdprüfung absolvieren wolle, um anschliessend beweisen zu können, dass er durchaus zu waidgerechtem Verhalten fähig sei. Wesentlich ins Gewicht fällt schliesslich auch noch, dass X. seit den Vorfällen vom November/Dezember 2007 nicht mehr auffällig wurde. Das Strafverfahren hat ihm offenkundig Eindruck gemacht. Bei dieser Sachlage kann der Vollzug der Verweigerung der Jagdberechtigung aufgeschoben werden, und zwar bei einer Probezeit von fünf Jahren, wie sie der Betroffene nunmehr selber als angemessen erachtet.

4. In Übernahme eines entsprechenden Antrags des zuständigen Untersuchungsrichters vom 04. Juni 2008 erliess der Kreispräsident M. am 05. August 2008 gegen X. ein Strafmandat bei Vergehen und Verbrechen. Der Verteidiger des Angeschuldigten erhob hiergegen innert Frist ohne jede Einschränkung pau-

Seite 9 — 11 schal Einsprache. Nachdem in der Folge die Untersuchung ergänzt und Anklage erhoben worden war, erging am 18. März 2009 das oben wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts ausschusses Hinterrhein. Im Vergleich zum Strafmandat brachte es dem Verurteilten nur geringfügige Verbesserungen (Herabsetzung des Tagessatzes von Fr. 110.00 auf Fr. 100.00 und der Busse von Fr. 800.00 auf Fr. 700.00 sowie Verkürzung der Probezeit für die Geldstrafe um ein Jahr auf zwei Jahre). Bei dieser Sachlage hat X. als Verurteilter nebst der Mandatsgebühr grundsätzlich auch die ihm zuzurechnenden Kosten der Strafuntersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens zu übernehmen. Nach dem Ergebnis des Berufungsverfahrens erreicht X. nunmehr zusätzlich, dass der Vollzug der Verweigerung der Jagdberechtigung bedingt aufgeschoben wird. Hierbei handelt es sich indessen um eine Rechtsfrage, mit welcher keinerlei separater Untersuchungsaufwand verbunden war. Es besteht deshalb kein Anlass, die Kosten der Strafuntersuchung wegen dieses Teilerfolges zwischen dem Verurteilten und dem Kanton Graubünden aufzuteilen. Rechtsanwalt Bardill verlangt in seiner Stellungnahme vom 02. August 2010 denn auch selber nicht, dass eine solche Aufschlüsselung vorgenommen werden müsse, und entsprechend sah er zu Recht davon ab, für das Untersuchungsverfahren eine Umtriebsentschädigung zu fordern. Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung gab X. zu verstehen, dass er sich in Bezug auf den Schuldspruch, die Strafzumessung (ausgenommen die Busse, die er auf Fr. 600.00 herabgesetzt wissen wollte), den Einzug von Deliktswerkzeug sowie das Erbringen einer Ersatzleistung im Rahmen dessen, was der Mandatsrichter verfügt habe, mit einer Verurteilung abfinden könne. Umstritten und

vom Bezirksgerichtsausschuss näher zu regeln blieb indessen die Verweigerung der Jagdberechtigung. Sie wurde nicht auf zwei Jahre, wie von X. beantragt, sondern auf vier Jahre ausgesprochen. Durchzudringen vermochte er aber nach dem nunmehr feststehenden Ergebnis mit dem Begehren, den Vollzug der Nebenstrafe bedingt aufzuschieben, bei einer Probezeit von fünf Jahren freilich und nicht von vier Jahren, wie er damals noch gefordert hatte. Bei dieser Ausgangslage erscheint es angezeigt, die X. zuzuordnenden Kosten des Verfahrens vor Bezirksgericht Hinterrhein (zwei Fünftel [Fr. 1'710.35] des Gesamtbetrages von Fr. 4'275.90) lediglich zur Hälfte (Fr. 855.15) ihm zu überbinden und die andern Fr. 855.15 auf die Bezirksgerichtskasse zu nehmen. Dies bedeutet gleichzeitig, dass X. für seine Umtriebe im erstinstanzlichen Verfahren in entsprechend reduziertem Umfang aus der Bezirksgerichtskasse zu entschädigen ist. Ausgehend von einem

Seite 10 — 11 gerechtfertigten Gesamtaufwand von Fr. 3'000.00 ergibt dies eine Umtriebsentschädigung von Fr. 1'500.00, die Mehrwertsteuer eingeschlossen. 5. Im Berufungsverfahren war darüber zu befinden, ob die gegenüber X. ausgesprochene Verweigerung der Jagdberechtigung bedingt aufgeschoben werden soll. Da der Betroffene hierzu mit seinen Begehren vollumfänglich durchgedrungen ist und er überdies auch noch bei der vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsregelung eine Verbesserung erreicht hat, gehen die Kosten des Weiterzugesverfahrens im Betrage von Fr. 4'000.00 zu Lasten des Kantons Graubünden, welcher überdies verpflichtet wird, dem Berufungskläger für das Verfahren vor Kantonsgericht eine angemessene Umtriebsentschädigung zu entrichten. Der von Rechtsanwalt Bardill hierfür in Rechnung gestellte Betrag von Fr. 4'288.95 umfasst in erster Linie ein Honorar nach Zeitaufwand von Fr. 3'900.00, entsprechend 15,6 Stunden zu Fr. 250.00, was im Einklang steht mit den Anforderungen einer sachgemässen Verteidigung und überdies der Schwierigkeit sowie der Bedeutung des Falls gerecht wird. Hinzu kommen die ebenso wenig zu beanstandenden Barauslagen von Fr. 86.00 sowie die Mehrwertsteuer in der Höhe von Fr. 302.95 (7,6 % auf dem Zwischentotal von Fr. 3'986.00). Die Fr. 4'288.95 können damit ungekürzt zugesprochen werden.

Seite 11 — 11 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.